MAmtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 30.03.2016

 Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 25. September 2016

S. 1

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

Information
Beteiligungsbericht 2014

Einwohnerfragestunde

im Kreistag

am 28. April 2016

Termine Kreistag

Richtlinie

Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen

im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Agenda-Preis 2016

Sonstige Informationen, Tipps und Termine

Blutspendetermine April 2016 S. 8



Impressum

Herausgeber:

S. 5

S. 5

S. 6

S. 7

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44 Internet: www. potsdam-mittelmark.de Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 E Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25,

14476 Golm

 $\label{lem:anzeigenverwaltung:} Anzeigenverwaltung:$

Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 25. September 2016

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 30.03.2016

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 18. Januar 2016 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am

Sonntag, dem 25.09.2016

sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 09.10.2016

jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich

jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. Juli 2016, 12:00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Anschrift:

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kreiswahlleiterin Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - Namen, Vornamen, Beruf oder T\u00e4tigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangeh\u00f6rigkeit und die Anschrift einer Bewerberin und eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande Brandenburg führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- 2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeich-

net sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

- Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber
- 3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKwahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
 - c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2. Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

 $\label{lem:continuous} Gem\"{a} \ \S \ 65 \ Abs. \ 2 \ BbgKWahlG \ sind \ alle \ Personen \ w\"{a}hlbar, \ die$

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt wurde.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber hinaus vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der 5.1.1. Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG
- 4.1. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.2. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhängern der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.3. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung isteine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung

und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

- . Unterstützungsunterschriften
- 5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 5.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.2. Wichtige Hinweise
- 5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, dem 20. Juli 2016, 16:00 Uhr, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Wahlbehörde (Kommunen) des Wahlgebietes zu leisten.
 - Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgersmeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 5.2.3. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.2.4. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Die Kreiswahlleiterin, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden ausgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer 6. anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 5.2.5. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.6. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der

- Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. Juli 2016, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juli 2016, 12:00 Uhr, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **28. Juli 2016** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

gez. Kümpel Kreiswahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2014

"Die Fortschreibung des Berichts über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beteiligungsbericht 2014) liegt ab sofort nach vorheriger Terminabstimmung (033841 91 197) für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Montag bis Freitag (außer Feiertage) in der Zeit von 09.00 – 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 221, zur Einsichtnahme aus. Der Beteiligungsbericht 2014 kann auch auf der Internetseite des Landkreises (www.potsdam-mittelmark.de) eingesehen werden."

Bekanntmachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Vorsitzende des Kreistages

Einwohnerfragestunde im Kreistag am 28. April 2016

In der Sitzung des Kreistages am 28. April 2016 wird es ab ca. 16.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde geben. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 36 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark dabei wie folgt zu verfahren ist:

"Das Anliegen soll schriftlich mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages zugeleitet werden. Dabei sind Vorschläge bzw. Anregungen und zu beantwortende Fragen deutlich zu formulieren. (...) EinwohnerInnen können Fragen und Anregungen auch während der Kreistagssitzung mündlich an den Kreistag und den Landrat richten. In diesem Falle soll eine schriftliche Antwort binnen zwei Wochen erfolgen, sofern nicht eine mündliche Beantwortung während der Sitzung möglich ist."

Spätester Termin für den Posteingang wäre somit der 19. April 2016!

Die Anfragen sind an den Vorsitzenden des Kreistages unter dem Betreff

"Einwohnerfragestunde zum Kreistag am 28. April 2016"

an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Potsdam-Mittelmark Vorsitzender des Kreistages Herr Werner Große Niemöllerstraße 1 14806 Belzig

Terminplan 2016 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

(beschlossen in der Kreistagssitzung am 03.12.2015)

April 2016

15. KW vom 11.04. – 15.04.2016

Dienstag 12.04.16 15:30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung

Mittwoch 13.04.16 16.30 Uhr Jugendhilfeausschuss Donnerstag 14.04.16 17:00 Uhr Kreisausschuss

17. KW vom 25.04. – 29.04.2016

Donnerstag 28.04.16 15:00 Uhr Kreistag

Mai 2016

19. KW vom 09.05. - 13.05.2016

Dienstag 10.05.16 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur Mittwoch 11.05.16 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung

und Petitionen

Mittwoch 11.05.16 17:00 Uhr Ausschuss für Bauen, Umwelt und

Landwirtschaft

Donnerstag 12.05.16 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

21. KW vom 23.05. - 27.05.2016

Dienstag 24.05.16 15.30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung

Mittwoch 25.05.16 17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Juni 2016

23. KW vom 06.06. - 10.06.2016

Dienstag 07.06.16 16:30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen

und Personal

Mittwoch 08.06.16 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 09.06.16 17:00 Uhr Kreisausschuss

Donnerstag 23.06.16 15.00 Uhr Kreistag

Juli 2016

27. KW vom 04.07. - 08.07.2016

Dienstag 05.07.16 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur Mittwoch 06.07.16 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung

und Petitionen

Mittwoch 06.07.16 17:00 Uhr Ausschuss für Bauen, Umwelt und

Landwirtschaft

Donnerstag 07.07.16 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesund-

heit

29. KW vom 18.07. – 22.07.2016

Dienstag 19.07.16 16.30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen

und Personal

Mittwoch 20.07.16 17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit

und Verkehr

Sommerpause (Ferien vom 21.07. bis 03. September 2016)

September 2016

37. KW vom 12.09. - 16.09.2016

Dienstag 13.09.16 15:30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und

Grundsicherung

Mittwoch 14.09.16 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 15.09.16 17:00 Uhr Kreisausschuss

Donnerstag 29.09.16 15:00 Uhr Kreistag

Oktober 2016

41. KW vom 10.10. - 14.10.2016

Dienstag 11.10.16 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur Mittwoch 12.10.16 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung

und Petitionen

Mittwoch 12.10.16 17:00 Uhr Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft

Landwirtsch

Donnerstag 13.10.16 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesund-

heit

43. KW vom 24.10. - 28.10.2016 (Herbstferien 17. - 28.10.2016) *

November 2016

45. KW vom 07.11. - 11.11.2016

Dienstag 08.11.16 16.30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen

und Personal

Mittwoch 09.11.16 17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit

und Verkehr

47. KW vom 21.11. – 25.11.2016

Dienstag 22.11.16 15:30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und

Grundsicherung

Mittwoch 23.11.16 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 24.11.16 17:00 Uhr Kreisausschuss

Dezember 2016

Donnerstag 08.12.16 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

' = Ferien

Richtlinie Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

1. Grundsatz

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert im Rahmen der aus § 15a Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) bereitgestellten Mittel die Arbeit der ehrenamtlichen Willkommens-Initiativen im Landkreis. Dazu stehen Mittel im Jahr 2016 30.000 Euro als zweckgebundene Zuwendung zur Verfügung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, und einen Bezug zu einer Willkommensinitiative im Landkreis Potsdam-Mittelmark nachweisen

Ehrenamtliche Initiativen, die nicht rechtsfähig sind, haben eine vertretungsberechtigte Privatperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes haftet.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Etablierung einer Willkommenskultur und zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen, insbesondere:

- Unterstützung, Initiierung oder Aufbau von Willkommensinitiativen für Flüchtlinge, Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten,
- begleitende und unterstützende T\u00e4tigkeiten bei Arztbesuchen oder Beh\u00f6rdeng\u00e4ngen,
- Förderung von Patenschaften,
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote,
 z. B. Kinderbetreuung, Hausaufgabenbetreuung oder Schülernachhilfe,
- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Deutschkenntnissen
- Gemeinschaftsveranstaltungen zur Prävention mit Schulklassen, Sportund anderen Vereinen und Flüchtlingen.

Nicht förderfähig sind solche Maßnahmen, die gewerblich gegen Entgelt erbracht werden und deren Kosten durch andere Träger vollständig erstattet werden.

4. Förderfähige Sachausgaben

Gefördert werden je nach Einzelfall Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen wie z. B.:

- Reisekosten pauschal 100,00 € pro Quartal je Initiative,
- Reisekosten für Dolmetscher,
- Bürokosten (z. B. Portokosten, Telefon- und Internetkosten, Kopierpapier) pauschal 50,00 € pro Jahr und Initiative,
- Bastelmaterial,
- Fachliteratur,
- Veranstaltungsausgaben einschl. angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholischer Getränke),
- Honorare unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Wartungs- und Instandhaltungsausgaben, Reparaturen.

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig.

Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten (auch Fahrkosten) einschließen. Es ist ein Honorarvertrag der beteiligten Parteien vorzulegen.

5. Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich. Die Zuwendungen sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark Büro Landrat, Integrationsbüro Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig

zu beantragen.

- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben, u. a. den Finanzierungsplan enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat anzugeben, bei welchen Förderstellen (z. B. Lokaler Aktionsplan "Hoher Fläming", Partnerschaft für Demokratie, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie) ggfs. Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt worden ist.
- (4) Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgen. Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht unterschreiten. Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.
- (5) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Integrationsbüro vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- (6) Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgefordert werden.
- (7) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 31.12.2016.

Bad Belzig, 25.02.2016

Blasig Landrat





Merkblatt

Förderung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2016

Benötigte Unterlagen für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis:

- 1. Beantragung
 - ✓ Antrag auf Zuwendung mit Anlagen
 - ✓ Kostenplan SOLL (Excel-Tabelle)
- 2. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides
 - ✓ Mittelanforderung
 - ✓ Rechtsmittelverzicht
- 3. Nach Beendigung des Projekts
 - ✓ Verwendungsnachweis
 - ✓ Kostenplan IST (Excel-Tabelle)

Bitte beachten Sie folgende weitere Fördermöglichkeiten:

- Lokaler Aktionsplan "Hoher Fläming" Partnerschaft für Demokratie Koordinierungs- und Fachstelle Florian Görner www.lap.pogo-belzig.de
- Mittelbrandenburgische Sparkasse
- Landkreis PM "Offensive im Alter"
 www.potsdam-mittelmark.de → Bildung & Soziales → Bildung für Jung und Alt
 → Bildungsangebote für Senioren → Offensive Aktiv sein im Alter
- Land Brandenburg Ministerium f
 ür Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 - o Förderung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen
 - Spezifische Angebote zur Integration von Frauen und M\u00e4dchen mit Migrationshintergrund

Weitere Tipps: http://www.aktionsbuendnis-brandenburg.de → Praxishilfen → Wie finden wir Fördermittel für unser Projekt

Landkreis vergibt den Agenda-21-Preis 2016 als Innovationspreis Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe

2016 vergibt der Landkreis erneut den Agenda-21-Preis. Gefragt sind besondere Leistungen bei der Energieeinsparung, der Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie gangbare Wege der Ablösung von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger bzw. die Ablösung fossiler Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe.

Aufgefordert sind Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Haushalte, Ingenieurbüros, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kommunen, Vereine sowie Einzelpersonen sich mit ihrem Projekt im Sinne der Agenda 21 zu bewerben.

Von einem Projekt oder einer Initiative im Sinne der Lokalen Agenda 21 muss eine "nachhaltige" oder "zukunftsfähige" Wirkung für die Region ausgehen. Das zur Bewerbung eingereichte Projekt oder die Initiative sollte möglichst eine ökologische, ökonomische und soziale Komponente beinhalten. Ein Projekt, welches alle drei Komponenten umfasst, hat deshalb die größten Aussichten, in die engere Wahl zu kommen.

Über die Auslobung des Agenda-21-Preises als "Innovationspreis Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe" hinaus, sind auch sonstige Projekte zugelassen, die eine "nachhaltige" oder "zukunftsfähige" Wirkung entfalten.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 30.06.2016 (Posteingang).

Die Bewerbungsunterlagen sind an die

Technologie- und Gründerzentrum "Fläming" GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Bad Belzig Tel. 033841 65-400

zu senden.

Die Unterlagen sollten das Projekt aussagekräftig beschreiben. Besondere Formvorschriften gibt es nicht. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Barbara Ral unter der Telefonnummer 033841 65-382 oder über E-Mail unter barbara.ral@klimaschutz-pm.de zur Verfügung.

Bewerber erklären sich einverstanden, dass die eingereichten Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung auch über den Wettbewerb hinaus genutzt werden dürfen.

Die Sieger werden durch eine Jury des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft ermittelt. Insgesamt steht in diesem Jahr ein **Preisgeld von 5.000** € zur Verfügung, welches in Abhängigkeit der Qualität der Bewerbungen auf einen oder mehrere Preisträger aufgeteilt wird. Jeder Teilnehmer erhält eine Ehrenurkunde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die feierliche Preisverleihung erfolgt durch den Landrat in einer öffentlichen Veranstaltung im September, welche noch rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Die Mitglieder der Jury und deren Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, kommunale Unternehmen, bei denen der Landkreis Mehrheitsgesellschafter ist und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Teilnahme lohnt sich in jedem Fall, da auf der Suche nach Leuchtturmprojekten im Landkreis immer auch ein tiefer Blick in die Liste der Agenda-Bewerbungen gerichtet wird.

Fitness für den Blutkreislauf: Mit Blutspenden in den Frühling starten

Der April lockt mit den ersten Sonnenstrahlen und angenehmen Temperaturen viele Menschen zu Aktivitäten im Freien. Warum nicht auch dem Blutkreislauf ein "Fitnessprogramm" gönnen? Mit einer Blutspende beim DRK hilft jeder Spender nicht nur schwer kranken oder verletzten Patienten in seiner Heimatregion, durch die Neubildung des Blutes nach einer Spende von 500 Millilitern kann ein gesunder Spender, der die Blutspende gut verträgt, auch dem eigenen Organismus etwas Gutes tun.

Der Flüssigkeitsverlust durch eine Blutspende ist sehr schnell wieder ausgeglichen, vor und nach der Spende sollte auf jeden Fall ausreichend getrunken werden. Blutbestandteile wie Leukozyten (weiße Blutzellen), Thrombozyten (Blutplättchen) oder Blutsplasma bilden sich innerhalb weniger Tage nach und "frischen" den Blutkreislauf auf. Auch die dem Sauerstofftransport im Körper dienenden Erythrozyten (rote Blutzellen, die den roten Blutfarbstoff Hämoglobin enthalten) bilden sich innerhalb von circa zwei Wochen nach. Hierbei werden körpereigene Eisenreserven genutzt.

Zwischen zwei Blutspenden müssen mindestens 56 Tage liegen. Die Einhaltung dieser zeitlichen Abstände liegt im gesundheitlichen Interesse der Spenderinnen und Spender und ist den Blutspendediensten vom Gesetzgeber aufgegeben. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft.

Alle Blutspendetermine finden Sie im Internet unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu.

Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook

http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost Blog http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php

Mitmach-Aktion <u>www.blutspenden-verbindet.de</u> Aktion: www.mutspende.de

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat April 2016		
01. April 2016	Schwielowsee, Freiwillige Feuerwehr Ferch, Sonnenhang 3	15:30 bis 19:00 Uhr
02. April 2016	Michendorf, Grundschule Wilhelmshorst, Heidereuterweg 1	09:00 bis 12:00 Uhr
02. April 2016	Potsdam, Filmpark Babelsberg, Großbeerenstr. 200	10:00 bis 14:00 Uhr
04. April 2016	Seddiner See, Grundschule Neuseddin, Hans-Beimler-Str. 17	16:00 bis 19:30 Uhr
04. April 2016	Plaue, Café am Stern, Genthiner Straße 43	15:00 bis 19:00 Uhr
06. April 2016	Brück, Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 1	16:30 bis 19:30 Uhr
07. April 2016	Potsdam, LBS, Am Luftschiffhafen 1	14:00 bis 16:30 Uhr
11. April 2016	Bad Belzig, DRK Belzig, Gliener Str. 1	15:30 bis 19:00 Uhr
12. April 2016	Teltow, REWE Markt GmbH, Rheinstr. 8 (im Blutspendemobil)	09:00 bis 12:30 Uhr
14. April 2016	Potsdam, IKK Brandenburg und Berlin, Ziolkowskistr. 6	15:00 bis 18:00 Uhr
18. April 2016	Götz, Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	15:30 bis 19:00 Uhr
19. April 2016	Werder, Schule Werder, Unter den Linden 11	15:30 bis 19:00 Uhr
19. April 2016	Potsdam, Finanzamt, Steinstr. 104-106	09:00 bis 13:00 Uhr
20. April 2016	Potsdam, Vereinshaus SC Potsdam, Maimi-vMirbach-Str. 11/13	15:30 bis 19:00 Uhr
21. April 2016	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Straße 16	14:30 bis 19:00 Uhr
26. April 2016	Potsdam, Uni Am Neuen Palais, Am Neuen Palais 10	11:00 bis 15:00 Uhr
26. April 2016	Michendorf, Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15:00 bis 19:00 Uhr
27. April 2016	Potsdam, Stadtverwaltung, Friedrich-Ebert-Str. 79	09:00 bis 13:00 Uhr
27. April 2016	Teltow, Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
29. April 2016	Schwielowsee, Grundschule Caputh, Straße der Einheit 45	16:00 bis 19:00 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam Charlottenstraße 72, Haus I, Eingang Hebbelstraße 1 14467 Potsdam (neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik) Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasmaspende möglich! Das Parkhaus ist für Blutspender kostenfrei!

Blutspendetermine